

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 11/12 B

L 23 SO 244/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 14 SO 34/08 (SG Neuruppin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

1. Landkreis Oberhavel,
Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg,
2. Stadt Kremmen,
Am Markt 1, 16766 Kremmen,

Beklagte und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 22. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit einem am 23.1.2012 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben ihres Bevollmächtigten der 2. Instanz vom 10.1.2012 gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 22.11.2011 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf ist in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und durch Schreiben des Senats vom 25.1.2012 hingewiesen worden. Der in der 2. Instanz bevollmächtigte Herr L., der die Beschwerde für die Klägerin eingelegt hat, erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 73 Abs 4 SGG.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

